

315/AB
= Bundesministerium vom 17.02.2025 zu 324/J (XXVIII. GP)
bmaw.gv.at
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.922.309

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)324/J-NR/2024

Wien, am 17. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Olga Voglauer und weitere haben am 17.12.2024 unter der **Nr. 324/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Preisdumping bei Erzeuger:innenpreisen für Bäuerinnen und Bauern** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Wie beurteilen Sie die in Kapitel 4 "Anregungen für FWBG" des Tätigkeitsberichts 2023 des Fairness-Büros aufgelisteten Anregungen für das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz? Wir ersuchen um Information zu jedem einzelnen Vorschlag (d.h. zu jedem der Unterkapitel von 4.1 "Generalklausel für unfaire Handelspraktiken" bis 4.9 "Kompetenzen des Fairness-Büros"), ob Sie diese als a) sinnvoll und b) machbar einstufen.*
 - *Im Fall, dass Sie eine Anregung als sinnvoll und/oder machbar einstufen, ersuchen wir um Information ob Sie sich für eine Umsetzung bereits eingesetzt haben und/oder in Zukunft einsetzen werden und welche konkreten Schritte bereits gesetzt wurden bzw. geplant sind.*
 - *Im Fall, dass Sie eine Anregung als nicht sinnvoll und/oder nicht machbar einstufen, ersuchen wir um Begründung weshalb nicht.*

- Wie beurteilen Sie die in Kapitel 3 der Branchenuntersuchung Lebensmittel der BWB genannten Wettbewerblichen Empfehlungen 6 "Marktuntersuchungen aufgrund des FWBG", 7 "Rechtssicherheit für Lieferant:innen durch Schriftform", 8 "Kein Druck zur Zustimmung zu Praktiken des Anhangs II zum FWBG", und 9 "Verbesserte gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Branchenuntersuchungen"? Wir ersuchen um Information zu jeder einzelnen Empfehlung, ob Sie diese als a) sinnvoll und b) machbar einstufen.
 - Im Fall, dass Sie eine Empfehlung als sinnvoll und/oder machbar einstufen, ersuchen wir um Information ob Sie sich für eine Umsetzung bereits eingesetzt haben und/oder in Zukunft einsetzen werden und welche konkreten Schritte bereits gesetzt wurden bzw. geplant sind.
 - Im Fall, dass Sie eine Empfehlung als nicht sinnvoll und/oder nicht machbar einstufen, ersuchen wir um Begründung weshalb nicht.

Zur Stärkung der Position der Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette wurden durch die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und deren Umsetzung im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) bereits erste Erfolge erreicht, wie aus den Berichten der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) bzw. des Fairness Büros ersichtlich ist.

Weitere Maßnahmen zur Herstellung von mehr Fairness sind geplant: Auf EU-Ebene wurden kürzlich umfangreiche Vorschläge zur Stärkung der Position der Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken vorgestellt. Der Vorschlag für eine eigene Verordnung betreffend die Zusammenarbeit der zuständigen Durchsetzungsbehörden sowie Änderungen der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden in den nächsten Monaten verhandelt werden.

Gemäß Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgt seitens der Europäischen Kommission (EK) bis zum 1. November 2025 eine erste Bewertung der Richtlinie, die gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet werden wird. In der Folge wird auf nationaler Ebene eine interne Evaluierung des FWBG erfolgen.

Im Zuge dieser Evaluierung und der darauffolgenden Verhandlungen zu den allfälligen Legislativvorschlägen werden die Erfahrungen und Vorschläge von BWB und Fairness Büro einbezogen werden. Die aus den ersten Erfahrungen gewonnenen Vorschläge von BWB und Fairness Büro würden teilweise weitreichende Änderungen in der Umsetzung bedingen; hier sollten die europaweit gemachten Erfahrungen in die Diskussion aufgenommen

werden. Diesem Gesamtprozess kann im Sinne der Rechtssicherheit und Planbarkeit nicht vorgegriffen werden.

Zu den Fragen 3 und 6

- Welche der im Commission Staff Working Document SWD(2024) 106 final/2 auf den Seiten 14 bis 28 aufgelisteten zusätzlich auf nationaler Ebene eingeführten "schwarzen" und "grauen" Praktiken beurteilen Sie als für Österreich ebenfalls relevant? Wir ersuchen um die Auflistung aller in anderen EU-Mitgliedsstaaten eingeführten "schwarzen" und "grauen" unlauteren Handelspraktiken, jeweils mit der Information ob Sie für diese eine Umsetzung in Österreich als sinnvoll befinden oder nicht, inklusive der Nennung aller EU-Mitgliedsstaaten die diese eingeführt haben.
 - Im Fall, dass Sie ein Beispiel aus einem anderen Mitgliedsstaat als sinnvoll befinden, ersuchen wir um Information ob und wie Sie sich bereits für eine Umsetzung in Österreich eingesetzt haben und/oder in Zukunft einsetzen werden und welche konkreten Schritte bereits gesetzt wurden bzw. geplant sind.
 - Im Fall, dass Sie ein Beispiel aus einem anderen Mitgliedsstaat nicht als sinnvoll für eine Umsetzung in Österreich befinden, ersuchen wir um Begründung weshalb nicht.
- Haben Sie seit Erscheinen des Berichts der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken (COOM(2024) [sic] 176 final) im April 2024 mit den Mitgliedsstaaten, deren über das EU-Recht hinausgehende Regelungen Sie laut Antwort auf Frage 3 für eine Umsetzung in Österreich als sinnvoll befinden, Kontakt zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs aufgenommen?
 - Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive der Nennung des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats, der Gesprächsschwerpunkte sowie ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.
 - Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.

Etwaige Änderungen und Ergänzungen der schwarzen und grauen Liste sind erst nach der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 seitens der EK sinnvoll und im Dialog mit den Stakeholdern zu überlegen.

Zur Frage 4

- Haben Sie seit Erscheinen des Tätigkeitsberichts 2023 des Fairness-Büros im März 2024 Gespräche mit dem Leiter des Fairness-Büros geführt, um die im Bericht genannten Anregungen für das FWBG zu erörtern?

- *Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächsschwerpunkte, der vereinbarten nächsten Schritte je Anregung hinsichtlich einer Umsetzung, und ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.*
- *Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.*

Der Vollzug der Bestimmungen über unfaire Handelspraktiken in der Lieferkette erfolgt gesetzeskonform und unabhängig. Nach der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführten Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 seitens der EK werden die Anregungen zeitgerecht diskutiert werden.

Zur Frage 5

- *Haben Sie oder Mitarbeiter:innen Ihres Hauses seit Erscheinen des Berichts der BWB über die Branchenuntersuchung Lebensmittel im November 2023 direkte Gespräche mit Vertreter:innen der BWB geführt, um die im Bericht genannten wettbewerblichen Empfehlungen zu erörtern?*
 - *Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächsschwerpunkte, der vereinbarten nächsten Schritte je Empfehlung hinsichtlich einer Umsetzung, sowie ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.*
 - *Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.*

Generell ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Bundeswettbewerbsbehörde um eine unabhängige Vollzugsbehörde handelt. Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft obliegt nur das verfassungsmäßig gebotene Aufsichtsrecht nach Art. 20 Abs. 2 B-VG, welches im Rahmen des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes 2021 im Wettbewerbsgesetz umgesetzt wurde.

Gespräche des BMAW mit Vertreterinnen und Vertretern der BWB betreffend die wettbewerblichen Empfehlungen in der Branchenuntersuchung Lebensmittel hat es insbesondere im Herbst 2023 zum Vorschlag der Preisvergleichstools gegeben, wobei festgestellt wurde, dass eine derartige Transparenz gerade im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken und fairen Preisen gegebenenfalls nachteilig sein kann, da eine Abstimmung unter Konkurrenten im Lebensmitteleinzelhandel erleichtert und Qualitätskriterien außer Acht gelassen werden könnten.

Auch hinsichtlich der Thematik territorialer Lieferbeschränkungen gibt es einen Austausch mit der BWB. Das BMAW nimmt hier derzeit aktiv an einem EU-weiten Projekt zur Fakten-sammlung zu diesem Thema teil und bindet die BWB als nationalen Stakeholder ein.

Zur Frage 7

- *Haben Sie oder Mitarbeiter:innen Ihres Hauses im Zeitraum seit November 2023 Gespräche mit dem für Landwirtschaft zuständigen Bundesminister Totschnig bzw. Mitarbeiter:innen des BML geführt, mit dem Ziel einer Novellierung des FWBG?*
 - *Falls ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächsschwerpunkte, der vereinbarten nächsten Schritte hinsichtlich einer Novellierung des FWBG, sowie ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts, und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektion bei den Gesprächen anwesend waren.*
 - *Falls nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht der Fall war.*

Es bestehen laufende Kontakte zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Eine etwaige Novellierung des FWBG ist erst nach der in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführten Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/633 durch die EK sinnvoll.

Zur Frage 8

- *Ist die seit Jänner 2024 bestehende Tätigkeit des derzeitigen Leiters des Fairness-Büros Dr. Abentung als Generalsekretär des BML Ihrer Ansicht nach mit dem § 5e Abs. 2 des FWBG ("Der Leiter[...] dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern oder die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen oder sonst wesentliche Interessen ihrer Funktion zu gefährden.") zu vereinbaren?*
 - *Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, auf welcher Grundlage Sie zu dem Schluss kommen, dass die vollen zeitlichen Ressourcen für die Tätigkeit als Leiter des Fairnessbüros zur Verfügung stehen.*
 - *Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, auf welcher Grundlage Sie zu dem Schluss kommen, dass die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von Dr. Abentung in seiner Funktion als Leiter des Fairnessbüros gewährleistet ist.*
 - *Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, auf welcher Grundlage Sie ausschließen können, dass aus der Doppelfunktion auch keine Zweifel an der Unbefangenheit entstehen.*

- *Falls ja, bitte um Begründung und Erläuterung, auf welcher Grundlage Sie davon ausgehen, dass die vorgesehene Anonymität und Vertraulichkeit für die Beschwerdeführer:innen trotz der Doppelfunktion von Dr. Abentung gewährleistet ist.*
- *Falls nein, bitte um Information, ob Sie bezüglich der Betrauung von Dr. Abentung mit der Funktion des Generalsekretärs des BML zusätzlich zur Funktion als Leiter des Fairnessbüros mit dem zuständigen Bundesminister Totschnig Gespräche geführt haben, um die im FWBG verankerten Grundsätze zur Leitung des Fairnessbüros zu gewährleisten. Wir ersuchen um Aufstellung der Gesprächstermine, Themen und Schlussfolgerungen.*

Dazu ist zuständigkeitsshalber auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 323/J durch den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

